



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/2116(INI)

30.8.2011

ENTWURF EINES BERICHTS

über das Statut der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung
der Arbeitnehmer
(2011/2116(INI))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Sven Giegold

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Statut der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (2011/2116(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 4, 54 und 151 bis 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf Empfehlung 193 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 3. Juni 2002 betreffend die Förderung der Genossenschaften,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer⁵,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2004 über die Förderung der Genossenschaften in Europa (KOM(2004)0018),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010)2020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Oktober 2010 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – Für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft – 50 Vorschläge, um gemeinsam besser zu arbeiten, zu unternehmen und Handel zu treiben“ (KOM(2010)0608),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2010 mit dem Titel „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (KOM(2010)0758),

¹ ABl. C 83 vom 30.3.2010.

² ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1.

³ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.

⁴ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

⁵ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – Gemeinsam für neues Wachstum“ (KOM(2011)0206),
- unter Hinweis auf den Synthesebericht über die Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer¹,
- unter Hinweis auf die Studie zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)²,
- unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen ausgerufene Internationale Jahr der Genossenschaften 2012³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit des genossenschaftlichen Unternehmensmodells in Zeiten der Krise“⁴,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Unterschiedliche Unternehmensformen“⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zur Sozialwirtschaft⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zu der Anwendung der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juni 2003 zu Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer⁸,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. September 2010 über die Überprüfung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (KOM(2010)0481),
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0000/2011),

¹ Verfasst von Fernando Valdés Dal-Ré, Professor für Arbeitsrecht, Labour Asociados Consultores, 2008.

² Durchgeführt von Cooperatives Europe, Europäisches Forschungsinstitut für genossenschaftliche und sozialwirtschaftliche Unternehmen, EKAI Center, 2010.

³ Vereinte Nationen, A/RES/64/136.

⁴ Johnston Birchall und Lou Hammond Ketilson, Internationale Arbeitsorganisation, 2009.

⁵ ABl. C 318 vom 22.12.2009, S. 22.

⁶ ABl. C 76 vom 25.3.2010, S. 16.

⁷ ABl. C 76 vom 25.3.2010, S. 11.

⁸ ABl. C 68E vom 18.3.2004, S. 429.

- A. in der Erwägung, dass genossenschaftliche Unternehmen neben den Interessen ihrer Mitglieder und Nutzer gleichermaßen Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen fördern und nicht darauf hinarbeiten, den Gewinn für die Anteilseigner zu steigern;
- B. in der Erwägung, dass Genossenschaften ein wichtiger Pfeiler der europäischen Wirtschaft und Hauptantrieb für soziale Innovationen sind, und in der Erwägung, dass es in Europa 160 000 Genossenschaften gibt, die sich im Besitz von über einem Viertel aller Europäer befinden und für etwa 5,4 Millionen Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten sicherstellen;
- C. in der Erwägung, dass Genossenschaften zudem qualitativ hochwertige, integrative und krisengeschützte Arbeitsplätze schaffen und oftmals eine hohe Beschäftigungsrate von Frauen und Zuwanderern aufweisen; in der Erwägung, dass sie dank ihres genossenschaftlichen Unternehmensmodells während der Krise eine Steigerung ihrer Umsatz- und Wachstumswahlen verzeichnen konnten und in geringerem Maße von Insolvenzen und Entlassungen betroffen waren;
- D. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften in Bezug auf Genossenschaften und die Beteiligung von Arbeitnehmern in der EU von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind;
- E. in der Erwägung, dass das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) die bislang einzige Rechtsform der Sozialwirtschaft auf Unionsebene ist, da die Vorschläge der Kommission für einen Europäischen Verein und eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft 2003 zurückgezogen wurden und das Statut der Europäischen Stiftung noch in der Ausarbeitung begriffen ist;
- F. in der Erwägung, dass die Einführung des Statuts einer Europäischen Genossenschaft ein Meilenstein in der Anerkennung des genossenschaftlichen Unternehmensmodells auf der Ebene der EU ist, auch in jenen Mitgliedstaaten, in denen das Konzept der Genossenschaft geschichtlich bedingt in Frage gestellt worden ist;

Genossenschaften in der Europäischen Union

1. verweist darauf, dass Genossenschaften und andere sozialwirtschaftliche Unternehmen Teil des Europäischen Sozialmodells und des Binnenmarkts sind und daher, wie in der Verfassung einiger Mitgliedstaaten und in verschiedenen grundlegenden Dokumenten der EU vorgesehen, uneingeschränkt anerkannt und unterstützt werden sollten;
2. weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (nachstehend das Statut) und die Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (nachstehend die Richtlinie) eng miteinander verknüpft sind;
3. stellt mit Bedauern fest, dass die SCE in Anbetracht ihrer seltenen Nutzung bislang keinen Erfolg verzeichnet – bis 2010 wurden lediglich 17 SCE mit insgesamt 32 Arbeitnehmern

gegründet¹;

- stellt fest, dass die Nutzung der SCE oftmals auf Genossenschaften zweiten Grades beschränkt ist, die sich ausschließlich aus juristischen Personen zusammensetzen;

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in SCE

- begrüßt, dass Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer als grundlegendes Element der SCE erachtet werden; weist jedoch darauf hin, dass sie den Erfordernissen im Zusammenhang mit den besonderen Eigenschaften von Genossenschaften unter Umständen nicht gerecht werden könnten;
- stellt fest, dass die Richtlinie nicht vor der Änderung des Statuts überarbeitet werden sollte;
- hebt hervor, dass mit der Neufassung der Richtlinie den besonderen Bedürfnissen von Arbeitnehmern in Genossenschaften Rechnung getragen werden sollte, einschließlich der Möglichkeit, sowohl Eigentümer als auch Arbeitnehmer desselben Unternehmens zu sein; fordert die Kommission auf, Instrumente auszuarbeiten, mit denen Arbeitnehmer und Nutzer als Anteilseigner von Genossenschaften gefördert werden;

Die Zukunft des Statuts

- betont, dass das Statut den Anforderungen von Genossenschaften aufgrund seiner Komplexität nicht gerecht wird und im Interesse der Nutzer vereinfacht werden sollte;
- verweist auf die unterschiedlichen Traditionen und Rechtsvorschriften in Bezug auf Genossenschaften in der EU; betont, dass mit dem Statut ein eigenständiger Rechtsrahmen für SCE geschaffen werden sollte;
- fordert nachdrücklich die uneingeschränkte Beteiligung sämtlicher Interessengruppen an der Überarbeitung des Statuts;

Steigerung der Beschäftigung in Genossenschaften und SCE sowie Stärkung von Genossenschaften als grundlegende Elemente der Sozialwirtschaft

- bekundet sein Bedauern darüber, dass die Empfehlungen des Parlaments zu Genossenschaften weitestgehend keine Berücksichtigung durch die Kommission gefunden haben; erinnert daran, dass in der Entschließung² gefordert wird:
 - die besonderen Eigenschaften von Unternehmen der Sozialwirtschaft anzuerkennen und diese in den politischen Maßnahmen der Union zu berücksichtigen,
 - Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Europäische Beobachtungsstelle für KMU auch Unternehmen der Sozialwirtschaft in ihre Untersuchungen einbezieht,
 - den Dialog mit den Unternehmen der Sozialwirtschaft zu verstärken,

¹ KOM(2010)0481.

² ABl. C 76 vom 25.3.2010, S. 16.

- den Rechtsrahmen für diese Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu verbessern;
12. erinnert daran, dass sich die Kommission in der Mitteilung KOM(2004)0018 zu 12 Aktionen verpflichtet hat, so etwa:
- Unterstützung von Interessenverbänden und Gewährleistung eines strukturierten Informationsaustauschs,
 - Verbreitung bewährter Verfahren zu Verbesserung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften,
 - statistische Erhebungen zu Genossenschaften in der EU,
 - Vereinfachung und Überprüfung europäischer Rechtsvorschriften zu Genossenschaften,
 - Einführung maßgeschneiderter Bildungsprogramme und die Aufnahme spezieller Hinweise auf Genossenschaften in die vom Europäischen Investitionsfonds verwalteten Finanzinstrumente;
13. stellt mit Bedauern fest, dass von diesen Verpflichtungen lediglich drei umgesetzt wurden, dies jedoch ohne nennenswerten Erfolg; betont, dass das Entwicklungspotenzial von Genossenschaften durch diese Unzulänglichkeiten beschnitten wird;
14. weist darauf hin, dass mangelnde Ressourcen zu mangelnden Ergebnissen führen; hebt in Anbetracht der gegenwärtigen Aufteilung von Zuständigkeiten und des Personalmangels hervor, dass Verbesserungen innerhalb der Kommission im Hinblick auf die Organisation und die Ressourcen für die Sozialwirtschaft dringend notwendig sind;
15. betont, dass die Maßnahmen der EU in sämtlichen Bereichen auch den Besonderheiten und dem von Unternehmen der Sozialwirtschaft erbrachten Mehrwert Rechnung tragen müssen, so auch von genossenschaftlichen Unternehmen, insbesondere durch die Anpassung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, der staatlichen Beihilfen und der Finanzmarktregulierung;
16. fordert die Kommission auf, die Finanzstruktur von Genossenschaften bei den Rechtsvorschriften zu Eigenkapitalanforderungen und bei den Standards für die Rechnungslegung und die Berichterstattung zu berücksichtigen; weist darauf hin, dass sämtliche Genossenschaften und insbesondere Genossenschaftsbanken von Rechtsvorschriften zum Rückkauf von Genossenschaftsanteilen und nicht teilbaren Reserven betroffen sind;
17. begrüßt, dass die Notwendigkeit einer Förderung der Sozialwirtschaft in der Binnenmarktakte anerkannt wird, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die lang erwartete Initiative für eine soziale Unternehmenskultur einzuführen, die sich auf die Grundsätze der Genossenschaften stützt¹;
18. fordert die Kommission auf, ein Rahmenwerk für die Sozialwirtschaft zu schaffen, in dem sowohl die Mitgliedstaaten als auch Interessengruppen berücksichtigt werden, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und eine schrittweise Verbesserung der entsprechenden Bestimmungen und Verfahren herbeizuführen, insbesondere in den

¹ <http://www.ica.coop/coop/principles.html>.

Bereichen Besteuerung, Darlehen, Verwaltungslasten und Maßnahmen zur Unternehmensberatung und -förderung;

19. fordert Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen, insbesondere im Bereich der Unternehmensberatung und Mitarbeiterschulung, sowie darüber hinaus die Gewährung von Finanzmitteln für Genossenschaften, vor allem bei der Übernahme eines Unternehmens durch die Arbeitnehmer oder Kunden, die als Möglichkeit für die Rettung von Unternehmen in Zeiten von Krisen und für die Übertragung von Familienbetrieben oftmals unterschätzt wird;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.